



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturkindergarten Dießen e.V."
- (2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sitz des Vereins ist Dießen am Ammersee.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der psychischen, körperlich und sozialen Gesundheit und Entwicklung der Allgemeinheit – insbesondere der Kinder – zu dienen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines Naturkindergartens verwirklicht.
- (3) Der Naturkindergarten steht jedem Kind offen. Die Mitgliedschaft im Verein folgt dem Betreuungsvertrag.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung an eine Einrichtung, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 Nr. 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Bei diesem Mehrheitsbeschluss müssen mindestens 50% der abgegebenen Stimmen für diese Einrichtung votieren.



Naturkindergarten Diessen e.V.

Kommt kein solcher Mehrheitsbeschluss zu Gunsten einer entsprechenden Einrichtung zustande, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Dießen am Ammersee, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 Nr. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltung bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aufgewendet werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen, Organisationen und Verbänden sein.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, wobei juristische Personen ausschließlich passive Mitglieder sein können.

(2) Dem Verein gehören an

a) aktive Mitglieder (auch "ordentliche Mitglieder" genannt)

b) passive Mitglieder (auch "Fördermitglieder" genannt)

(3) Aktive Mitglieder sind aktiv in der Vereinsführung tätig und/oder beteiligen sich aktiv am Betrieb des Naturkindergartens.

(4) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich unmittelbar in der Vereinsarbeit zu engagieren.

(5) Von Kindern, für die ein Betreuungsverhältnis besteht oder abgeschlossen wird, muss mindestens ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied des Vereins sein. Gleiches gilt für Pflegeeltern.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme einer natürlichen Person entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum, das in der Bestätigung über die Aufnahme seitens des Vorstands festgesetzt wird.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

(2) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.

(4) Sind beide Erziehungsberechtigte Mitglieder des Vereins, so hat auf der Mitgliederversammlung nur ein Erziehungsberechtigter ein Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse.

(5) Ein Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Ein Stimmrecht kann nur persönlich bei Anwesenheit ausgeübt werden, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Beschlussfassung durchgeführt wird.



Naturkindergarten Diessen e.V.

§ 8 Beitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beitragssätze, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, bei aktiven Mitgliedern frühestens mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(3) Mitglieder, die fällige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ungeachtet zweier schriftlicher Mahnungen, von denen eine den Ausschluss im Falle des weiteren Zahlungsverzugs androhen muss, nicht ausgleichen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das hat die Kündigung des Betreuungsverhältnisses zur Folge.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- b) grobe Verstöße gegen Beschlüsse der Vereinsorgane

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung, die entsprechende Regelungen enthält.



Naturkindergarten Diessen e.V.

§ 10 Vereinsorgane und besondere Vertreter

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Darüber hinaus können weitere besondere Vertreter bestimmt werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der aktiven Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen, wenn nicht von der Mitgliederversammlung anders entschieden wird, schriftlich in geheimer Abstimmung.

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende werden, ebenso wie der Kassier und der Schriftführer, bei der erstmaligen Wahl für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist mehrmals möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird der ausgeschiedene Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ersetzt oder dieser Posten bleibt bis zur nächsten regulären Vorstandswahl unbesetzt und die Aufgaben werden durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder übernommen.



Naturkindergarten Diessen e.V.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

(2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insoweit beschränkt, als für Rechtshandlungen, welchen den Verein zu Leistungen von mehr als € 500,00 für den Einzelfall verpflichten, die Zustimmung der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und des Kassiers erforderlich ist. Für den Fall, dass der Vorstand nicht vollständig besetzt ist, ist die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich.

(3) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Erstellung und Weiterentwicklung der Kindergartenordnung zum Betrieb des Waldkindergartens in enger Zusammenarbeit mit Elternbeirat und Team zur anschließenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens 3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.



Naturkindergarten Diessen e.V.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt, sie wird als "ordentliche Mitgliederversammlung" bezeichnet. Eine Vorankündigung des Termins findet 4 Wochen im Voraus statt und enthält eine vorläufige Tagesordnung. Die Einberufung mitsamt der endgültigen vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

Die Vorankündigung und die Einladung erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Wege.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichem oder elektronischem Wege übermitteltem Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung sämtliche andere Bestimmungen entsprechend.

(3) Bei Bedarf kann der Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zur Mitgliederversammlung einladen, die nicht Mitglied des Vereins sind.

(4) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere einer persönlichen Betroffenheit, einzelne Personen zeitweilig von der Mitgliederversammlung ausschließen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl und Nachwahl des Vorstandes,
- d) die Bestimmung von besonderen Vertretern
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung und Änderungen der Kindergartenordnung
- g) die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
- h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) die Auflösung des Vereins.



Naturkindergarten Diessen e.V.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Kassenführung

(1) Der Kassier hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und in einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Der von der Mitgliederversammlung als besonderer Vertreter bestimmte Kassenprüfer hat die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

(2) Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen.



Naturkindergarten Diessen e.V.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Dießen am Ammersee, den 28.02.2019